

Gesuch um ein befristetes Patent zur Führung einer vorübergehenden Festwirtschaft

Gesuchsteller (Privatperson/Verein oder Firma)	Name/Vorname :
	Adresse, Ort :
	Tel.Nr. :
	E-Mail :
Vertreter (Geschäftsführer, Vereinspräsident etc.)	Name/Vorname :
	Adresse, Ort :
	Tel.Nr. :
	E-Mail :
Anlass / Betrieb:	Anlass & Bar-Name / Details :
	Örtlichkeit :
	Datum und Betriebszeiten: am..... von..... bis..... am..... von..... bis.....
Art des Betriebes: <input type="checkbox"/> Festwirtschaft Anzahl Besucher:	
<input type="checkbox"/> vorübergehender Klein- und Mittelverkauf	
Polizeistundenverlängerung: <input type="checkbox"/> Ja, bis 02.00 Uhr <input type="checkbox"/> Ja, bis 04.00 Uhr <input type="checkbox"/> Nein (zutreffendes ankreuzen)	
Musik und Lautsprecher im Freien, in Zelten oder Fahrnisbauten (separate Verfügung)	Benützung Lautsprecher/Verstärkeranlage <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Musik ohne Verstärkeranlage <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Betrieb einer Flüssiggasanlage (u.a. Gasgrill)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (siehe Seite 3)
Ich habe die gesetzlichen Bestimmungen und die Massnahmen zum Jugendschutz zur Kenntnis genommen (nachfolgende Seiten)	
Ort:	Datum:
Unterschrift:	

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge geprüft und bewilligt werden

Verfügung: <input type="checkbox"/> Erteilung der Bewilligung (Polizeistundenverlängerung und/oder Lautsprecher/Verstärkeranlage mit separater Verfügung)	
<input type="checkbox"/> Abweisung des Gesuches (gemäss separater Begründung)	
Gebühr: Fr. zahlbar innert 30 Tagen	(gestützt auf die Gebührenverordnung vom 07.12.2017 und den Gebührentarif der Gemeinde Richterswil vom 13.11.2017)
Ort: 8805 Richterswil	Datum:
	Bevölkerungsdienste / Sicherheit Verwaltungssachbearbeiterin mbA Yvonne Fluri
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.	

Jugendschutz und Prävention

Veranstaltungen und Feste

Checkliste für die Einhaltung der Jugendschutz-Gesetze

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen im Umgang mit Alkohol und Tabak finden sich im Gastgewerbegesetz (GGG) sowie im Gesundheitsgesetz vom Kanton Zürich. Die wichtigsten Punkte lauten wie folgt:

- Der Verkauf bzw. die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken und Zigaretten/Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Als solche gelten Wein, Bier, saurer Most und andere gegorene Getränke.
- Der Verkauf bzw. die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Darunter fällt harter Alkohol wie Schnäpse, Wodka, Kirsch oder Whisky und auch Spirituosen und Alcopops.

Allgemeine Bestimmungen

- In Innenräumen (inkl. Zelte sowie mobile Lokalitäten) von Gastwirtschafts- bzw. Festwirtschaftsbetrieben gilt ein Rauchverbot. Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten (Fumoirs) zur Verfügung zu stellen. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Ordnungsbusse belangt werden. Genauere Informationen zu den Fumoirs erteilt die Abteilung Planung und Bau / Hochbau.
- Die Bestimmungen der Polizeiverordnung Richterswil vom 17. März 2010 im Zusammenhang mit Lärm (Art. 52 Abs. 2), der Nachtruhe (Art. 53 Abs. 1), der Musik (Art. 56) wie auch Strassenreklamen (Art. 35) sind zu beachten und einzuhalten.
- Die Abfallbeseitigung ist Sache des Veranstalters; dieser trägt auch die Kosten. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.

Verbindliche Massnahmen (zwingend einzuhalten)

Information und Kommunikation

- Schilder und Hinweise bei der Ausgabestelle informieren über die gesetzlichen Bestimmungen (Abgabe ab 16 oder 18) und sind deutlich sichtbar angebracht.

Verkaufspersonal instruieren und schulen

- Bar- und Serviceverantwortliche sind bestimmt.
- Das Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und die Frage der Haftbarkeit informiert.
- Im Zweifelsfall besteht Ausweispflicht für die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren.
- Das Bar- und Servicepersonal wird instruiert, wie sie sich korrekt verhalten und wie sie in schwierigen Situationen (z.B. Umgang mit Betrunkenen) reagieren können: Wer muss bei Zwischenfällen benachrichtigt werden? Wo kann man sich Hilfe holen?

(Die Suchtpräventionsstelle des Bezirkes Horgen - samowar führt Schulungen für Bar- und Verkaufspersonal durch. Informationen auf Seite 4)

Alkoholfreie Getränke fördern

- Mindestens zwei alkoholfreie Getränke müssen im Sortiment sein und günstiger angeboten werden als alkoholhaltige.
- Leitungswasser soll bei Bedarf und Möglichkeit gratis abgegeben werden können.

Sicherheit organisieren

- Wichtige Telefonnummern für Notfälle (Polizei, Sanität, Sicherheitsdienst, OK, Taxidienst, etc.) sind an den Verkaufspunkten angebracht. Das Bar- und Servicepersonal wird instruiert, wie bei Notfällen vorzugehen ist.

Sanktionen

Die Abteilung Bevölkerungsdienste / Sicherheit prüft, wie sie Verstösse gegen Gesetze und verbindliche Vorgaben sanktionieren will. Folgende Möglichkeiten fallen in Betracht:

- Persönliches Gespräch mit dem verantwortlichen Festveranstalter oder Barbetreiber
- Festveranstalter werden verpflichtet, ihr Bar- und Servicepersonal zu schulen
- Festveranstalter werden verpflichtet, die Info- und Schulungsveranstaltung „Alkoholkonsum Jugendlicher – die Festveranstalter handeln“ der Suchtpräventionsstelle samowar zu besuchen.
- Androhung zur Verweigerung, der Erteilung einer temporären Bewilligung für Alkoholverkauf (im Wiederholungsfall)
- Verweigerung der temporären Bewilligung für Alkoholverkauf
- Verweigerung der Polizeistunden-Verlängerung

Bestätigung durch den/die AntragsstellerIn

Sie sind als AntragsstellerIn mit der temporären Bewilligung für Alkoholverkauf verantwortlich für die Organisation, die Festwirtschaft oder den Barbetrieb. Wir bitten Sie deshalb um folgende Bestätigung:

Ich bin über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Alkohol und Tabakabgabe an Jugendliche und junge Erwachsene informiert. Ich verpflichte mich zur Umsetzung der verbindlichen Vorgaben und setze nach Möglichkeit die vorgeschlagenen freiwilligen Massnahmen um. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde Richterswil zur Förderung des Jugendschutzes unangemeldete Testkäufe durchführen kann. Ich habe die Sanktionsmöglichkeiten der Gemeinde Richterswil zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Richtlinien

Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkung von Suchtmitteln vom 21. Januar 2014

- Gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes gelten die Werbebeschränkungen für
- alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Spirituosen, Apfelwein, Alkopops usw.
 - tabakhaltige Produkte wie Zigaretten, Zigarren usw.
 - andere Suchtmittel mit Gefährdungspotential

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und/oder in öffentlichen Gebäuden ist das Anbringen von Werbung für Suchtmittel verboten. Das Werbeverbot gilt auch für Veranstaltungen auf privatem Grund, wenn diese mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden.

Richtlinien Unfallverhütung Flüssiggasanlagen / Grills

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat die neue Flüssiggas-Richtlinie 6517.d am 6. Dezember 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Richtlinie stützt sich auf den Artikel 32c der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV). Darin wird u.a. die periodische Kontrolle von Flüssiggasanlagen gefordert. An öffentlichen Anlässen dürfen nur Flüssiggasanlagen (u.a. Gasgrills) benützt werden, welche diesem Art. 32c VUV entsprechen und mit einer Kontrollvignette versehen sind. Sofern festgestellt wird, dass Anlagen dieser Voraussetzung nicht entsprechen, werden diese sofort aus dem Betrieb genommen. Alle Informationen erhalten sie auf www.arbeitskreis-lpg.ch/services/downloads unter Reglement für Veranstaltungen.

Formular retournieren an: Bevölkerungsdienste / Sicherheit, Seestrasse 19, 8805 Richterswil